

Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2014

KR-Nr. 180/2012

5126

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 180/2012 betreffend
Kostenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden**

(vom

Der Kantonsrat,

Nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2014,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 180/2012 betreffend Kostenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 24. September 2012 folgendes von den Kantonsräten Jörg Kündig, Gossau, und Heinz Kyburz, Männedorf, sowie Kantonsrätin Margreth Rinderknecht, Wallisellen, am 25. Juni 2012 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen einer allgemeinen Kostenentflechtung zu klären, welche Aufgaben eindeutig vom Kanton bzw. von den Gemeinden zu erledigen sind. Er soll eine Zahlungspflicht für das Erledigen der Aufgaben an entsprechende Entscheidungskompetenzen knüpfen – getreu dem Motto: «Wer zahlt, befiehlt».

Bericht des Regierungsrates:

In der Bundesverfassung (BV, SR 101) ist in Art. 43a Abs. 2 und 3 das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz verankert, wonach jenes Gemeinwesen für eine Aufgabe zuständig ist und über deren Erfüllung bestimmt, das auch deren Kosten trägt und von deren Nutzen profitiert.

Im Gegensatz zur Bundesverfassung findet sich in der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) keine Norm zur Übereinstimmung von Kosten, Nutzniessung und Zuständigkeit bei der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. In der Regel wird sogar offengelassen, ob eine Aufgabe vom Kanton oder von den Gemeinden wahrzunehmen ist (vgl. exemplarisch Art. 100 ff. KV). Die offene verfassungsrechtliche Aufgabenverteilung wird meist erst durch die kantonale Gesetzgebung ergänzt und konkretisiert.

Legislativorgane sind die Stimmberechtigten und der Kantonsrat. Der Regierungsrat kann demgegenüber keine gesetzlichen Bestimmungen zur Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden erlassen. Das Gesetz sieht aber vor, dass er dem Gesetzgeber mit dem Gemeindebericht (§ 14a Gemeindegesetz, GG, LS 131.1) und dem Wirksamkeitsbericht (§ 31 Finanzausgleichsgesetz, FAG, LS 132.1) zur Entwicklung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden periodisch Bericht erstattet.

Mit dem Gemeindebericht 2009 hat der Regierungsrat dies ein erstes Mal getan. Entsprechend dem engen Zusammenhang zwischen Aufgabenverteilung und Finanzausgleich wurden 2013 der Gemeinde- und der Wirksamkeitsbericht für die zweite Berichterstattung zusammengelegt.

Im Gemeinde- und Wirksamkeitsbericht 2013 stellt der Regierungsrat dar, welche öffentlichen Aufgaben vom Kanton bzw. von den Gemeinden geregelt, erledigt und finanziert werden. Dabei werden die Veränderungen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden während der Berichtsperiode vom 2. Januar 2008 bis 1. Januar 2012 aufgezeigt und die Auswirkungen auf den Handlungsspielraum und die Ausgaben der Gemeinden dargelegt (vgl. Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 21. August 2013, Vorlage 5008).

Kanton und Gemeinden erfüllen die Aufgaben in der Regel im Verbund. Anders ist es nur dort, wo eine kantonsweite und einheitliche Aufgabenerfüllung gewünscht (z. B. Spitalversorgung) oder aufgrund von Bundesrecht vorgegeben ist (z. B. Ergänzungsleistungen).

Diese alle vier Jahre zu erstellenden Berichte liefern sachliche Informationen für einen politischen Diskurs. Sie erlauben es dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob und in welchen Sachbereichen Handlungsbedarf bei der Aufgaben- und Lastenverteilung besteht und eine die verfassungsrechtliche Ordnung konkretisierende Regelung von Zuständigkeit, Nutzniessung und Kostentragung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie tragen so zur stetigen Verbesserung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei.

Der Auslotung von Verbesserungsmöglichkeiten bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden diene auch das Gemeindeforum 2013, das die Direktion der Justiz und des Innern zum Thema «Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden – Besteht Handlungsbedarf?» durchführte. An der Veranstaltung wurden nicht nur Änderungswünsche und Vorschläge von Gemeinden diskutiert, sondern auch die Ergebnisse einer Gemeindebefragung zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgestellt (vgl. www.gaz.zh.ch).

Mit den beschriebenen, gesetzlich vorgesehenen Instrumenten sowie weiteren, nach Bedarf einsetzbaren Mitteln wie Umfragen und Veranstaltungen erfüllt der Regierungsrat das Anliegen des Postulats, soweit das im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeit möglich ist.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 180/2012 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi